

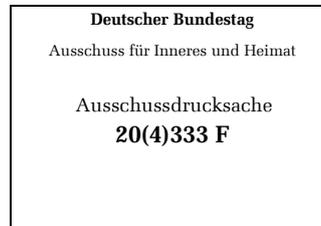
# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

13.11.2023

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



Bearbeitet von  
Dr. Klaus Ritgen (DLT)

Telefon: 030/590097321  
E-Mail: Klaus.Ritgen@landkreistag.de

Nur per Mail an: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

Aktenzeichen  
II/21

## Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

zur öffentlichen Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)*

**BT-Drucksache 20/8537**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf auf BT-Drs. 20/8537 sowie dem dazu von den Fraktionen eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(4)331. Von der Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben, machen wir im Folgenden gerne Gebrauch, müssen aber zuvor ein weiteres Mal auf eine unzureichende Beachtung der kommunalen Beteiligungsrechte hinweisen. Gesetzentwurf und Änderungsantrag haben uns am späten Donnerstagnachmittag der letzten Woche erreicht. Es liegt auf der Hand, dass innerhalb weniger Stunden eine Beteiligung der Städte, Landkreise und Gemeinden

schlechterdings ausgeschlossen ist. Das fällt im vorliegenden Fall umso schwerer ins Gewicht, als es sich nicht um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung handelt. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach den Regelungen der GGO der Bundesregierung hat daher nicht gefunden.

Da uns eine umfassende Befassung mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht möglich war, geben die nachfolgenden Hinweise nur unsere vorläufige Einschätzung wieder. Wir beschränken uns insoweit überdies auf diejenigen Bestimmungen, die unmittelbar die kommunale Ebene betreffen.

*1. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 17 BVFG-E, Datenaufbewahrung)*

Durch § 17 BVFG-E sollen die für den Vollzug des BVFG zuständigen Verwaltungsbehörden verpflichtet werden, Verwaltungsvorgänge und Daten zur Aufnahme nach diesem Gesetz dauerhaft aufzubewahren. Auf diese Weise soll die fortschreitende Vernichtung von (Spät)Aussiedler-Aktenbestände in Zukunft verhindert werden, die den Statusnachweis der Betroffenen erschwert. Wir gehen insoweit davon aus, dass sich der Geltungsbereich dieser Norm auch auf die kommunale Ebene erstreckt, soweit Kommunen in der Vergangenheit über entsprechende Zuständigkeiten verfügt haben.

Diese Regelung ist angesichts der besonderen Lage der Betroffenen nachvollziehbar. Es wäre allerdings gerade im Hinblick auf die Situation in den ehemals zuständigen Kommunen notwendig gewesen, deren Belastung durch die vorgeschlagene Regelung zu ermitteln. Die Gesetzesbegründung verweist insoweit auf Entlastungseffekte durch Verwaltungsvereinfachung. Das dürfte angesichts der Tatsache, dass der regelmäßige Zyklus der Aktenvernichtung durch die vorgeschlagene Regelung für einen spezifischen Sachbereich durchbrochen wird, nur eingeschränkt zutreffend sein. Unverständlich ist im Übrigen, dass der mit dem Vollzug der Regelung verbundene Aufwand nicht ermittelt wurde.

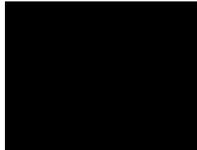
*2. Zu Art. 2 Nr. 2 des Änderungsantrags*

Art. 2 des Änderungsantrags beseitigt einen Webfehler des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. Aufgrund der erst im Laufe des parlamentarischen Verfahrens zum Erlass dieses Gesetzes getroffenen Entscheidung, die Titel nach §§ 18a, 18b AufenthG zu Anspruchstiteln auszugestalten, hätten Asylsuchende aus dem laufenden Asylverfahren hinaus nach § 10 Abs. 1 AufenthG oder nach bestandskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags und vor Ausreise (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG) einen Antrag auf Erteilung eines entsprechenden Titels stellen können. Damit wären Anreize zur Einreise zum Zweck der Asylantragstellung mit dem eigentlichen Zweck der Erwerbstätigkeit gesetzt worden. Dass diese Entscheidung durch Art.2 Nr. 2 des Änderungsantrags nunmehr korrigiert werden soll, ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Zur Vermeidung entsprechender Fehlreize ist es richtig und wichtig, dass ein solcher „Spurwechsel“ nur Asylsuchenden eröffnet werden soll, die vor dem 29.3.2023 eingereist sind.

3. *Zu Art. 4 des Änderungsantrags*

Mit Art. 4 des Änderungsantrags werden – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – die Regelungen über die Beschäftigungsduldung entfristet. Auch vor Erlass einer solchen Regelungen wäre es dringend erforderlich gewesen, die auf kommunaler Ebene mit der Beschäftigungsduldung gemachten Erfahrungen zu erfassen.

Im Auftrag



Dr. Ritgen